

S a t z u n g

für örtliche Bauvorschriften (Gestaltungssatzung)
für das Gebiet 7 A - Baugebiet Nath - vom 26.11.1991

Aufgrund § 81 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419/SGV NW 232; ber. GV NW 532) in Verbindung mit §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW 141), - SGV NW 2023 - hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 06.11.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Gebiet 7 A - Baugebiet Nath -, dessen Abgrenzung im beigefügten Lageplan gekennzeichnet ist, werden folgende gestalterischen Festsetzungen als örtliche Bauvorschriften beschlossen.

§ 2

Bauliche Gestaltung der Dachformen:

Das Plangebiet wird in 8 Bereiche unterteilt.

Die Dachneigungen werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Baubereich 1: | 0° bis 24° |
| Baubereich 2: | 0° bis 35° |
| Baubereich 2.1: | 0° bis 35°
Die maximale Firsthöhe für die
Gebäude Carl-von-Ossietzky-Straße
Nr. 2, 4 und 6 wird auf 10,90 m
festgesetzt. |
| Baubereich 3: | 0° bis 45° |
| Baubereich 4: | 30° bis 55° |
| Baubereich 5: | 24° bis 35° |
| Baubereich 6: | Mansarddach |
| Baubereich 7: | 0° (Flachdach) |

Amtsblatt der Stadt Werne

IV/478

Jahrgang: 1991 Ausgabe: 14 Ausgabetag: 26.11.1991

§ 3

In den Bereichen 2, 4, 5 und 6 sind Dacheinschnitte bzw. Dachgauben bis 2/3 einer Traufenlänge zulässig. Ein zusätzliches Vollgeschoß ist nicht zulässig.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Werne in Kraft. Der beiliegende Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

Die örtlichen Bauvorschriften des Baugebietes Nath liegen im Planungsamt (Amt 61), Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 1. Obergeschoß, während der Dienststunden zur jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Wortlaut der vom Rat der Stadt Werne am 06.11.1991 beschlossenen Satzung sowie der als Bestandteil der Satzung beigelegte Plan stimmen mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (GV NW 1981 S. 224/SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

W e r n e , 26.11.1991
Der Stadtdirektor

(Siegel) gez. Austermann

Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 1991

Ausgabe: 14

Ausgabetag: 26.11.1991

IV/478

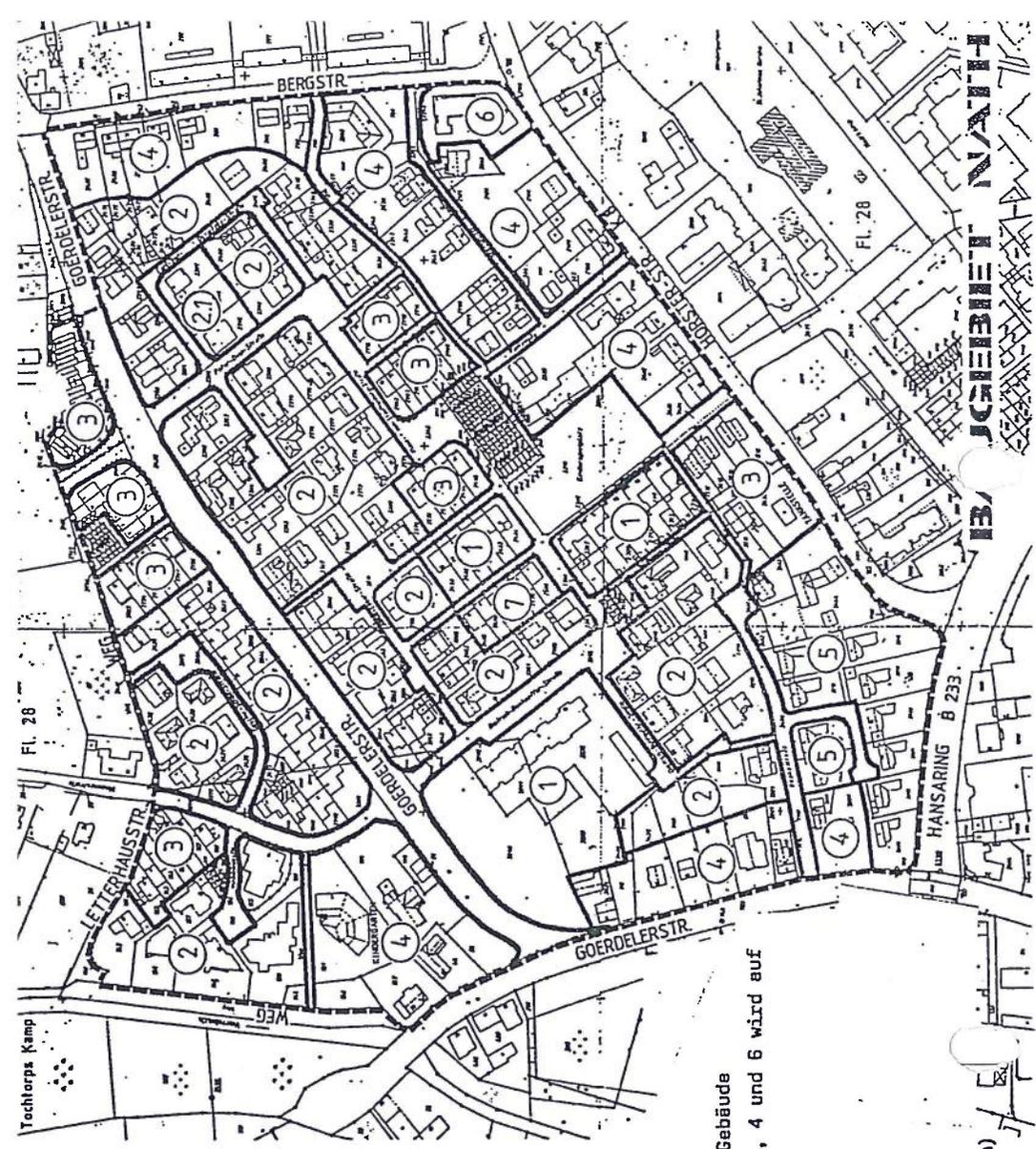
Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis über die öffentliche Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW 141), - SGV NW 2023 -, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 26.11.1991

gez. Lülff
Bürgermeister



- Baubereich 1 : 0° - 24°
- Baubereich 2 : 0° - 35°
- Baubereich 2.1 : 0° - 35°

Die maximale Firsthöhe für die Gebäude Carl-von-Ossietszky-Straße Nr. 2, 4 und 6 wird auf 10,90 m festgesetzt.

- Baubereich 3 : 0° - 45°
- Baubereich 4 : 30° - 55°
- Baubereich 5 : 24° - 35°
- Baubereich 6 : Mansarddach
- Baubereich 7 : 0° (Flachdach)

Baubereich 1-7